Kleine Schriften

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

tragen zu müssen, der Botschaft des Vollz. Raths nicht zu entsprechen, und dagegen die Gesinnungen des gesetzgebenden Raths jenem in folgender Botschaft bekannt zu machen.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Bemerkungen über das neue Auflagensystem vom 15. December 1800. Von einem Steuerpflichtigen. 8. Bern. S. VI. u. 54.

Der ungenannte Vf. dieser Schrift, überzeugt daß jeder Beytrag zur Berichtigung des öffentlichen Urtheils über eine der ersten Angelegenheiten des Staats und seiner Bürger, wesentliches Verdienst ist, macht hier die Resultate seiner Prüffung des neuen Auflagensystems, das nun wirklich zur Ausführung gebracht werden soll, bekannt, und hofft, durch seine Arbeit die Einwürffe zu widerlegen, die gegen das neue System gemacht worden sind, und die Abgaben desselben zu rechtfertigen.

Die Schrift eröffnet sich mit einigen Rükbliken auf das Auflagensystem von 1798, das schon darum ein höchst gewagtes Werk seyn mußte, weil es unmöglich war, demselben eine gehörige Kenntniß der Quellen des Staats, und eben so wenig jene seiner ordentlichen und ausserordentlichen Bedürfnisse zum Grunde zu legen. In allen Berechnungen über die einen sowohl als über die andern, sah man sich getäuscht, und nicht weniger dann auch in dem gutmüthigen Zutrauen auf die Nationalredlichkeit des Schweizervolks, auf die Gewissenhaftigkeit der Steuerpflichtigen, denen man die Selbstschazung überließ. Nur im Zustande der Freude und des Enthusiasmus ist der Mensch offen, treu und redlich, und freywilliger großer Opfer fähig. Hiezu fühlte sich das Volk um so weniger geneigt, je mehr es sich seine Freyheit im Nichtsbezahlen dachte, und selbst in der sträflichsten Widersezlichkeit ächten Schweizersinn zu finden glaubte..... Dem neuen Auflagensysteme liegen nun wenigstens die Erfahrungen dreyer Jahre zum Grunde, und schon dieß muß den Vorzug desselben vor dem älteren Systeme, im Allgemeinen und in den Augen vorurtheilfreyer Sachkenner, ausser allen Zweifel setzen... Wenn unter den Auflagen des neuen Systems noch einige verhaßte und drückende sich befinden, so werden sie durch die Umstände der Zeit gerechtfertigt. Alle Abgaben desselben sind von der Art, daß sie, indem sie den Abfluß der Quellen, aus denen sie herfliessen sollen, nothwendig vermindern, doch der Quelle selbst nicht an ihrer Ergiebigkeit schaden. Dieses liesse sich nur dann befürchten, wenn irgend ein Zweig so sehr belegt seyn würde, daß seine Betreibung durch die Abgaben gehemmt, nach ihrer Entrichtung nicht mit gleichen Vortheilen fortgesezt werden könnte. Daß dieses im Allgemeinen der Fall nicht sey, daß die Steuern irgend eine Hülfsquelle, einen Erwerb- oder Nahrungszweig der Steuerpflichtigen weder stören noch schwächen, wird jeder Unbefangene zugeben müssen.

Der Vf. durchgeht hierauf die einzelnen Theile des Auflagensystems, und bemüht sich dieselben von ihrer vortheilhaften Seite zu zeigen, u. dagegen gemachte Einwürffe zu widerlegen. Wir wollen ihm in dieser Prüffung um so weniger folgen, da die in unsere Blätter seiner Zeit aufgenommenen Berichte der Finanzcommißion des gesezgebenden Rathes, die der Vf. auch hin und wieder benuzt hat, zum Theil den gleichen Zweck hatten.

Ueberhaupt wird kein Schweizer, der sein Vaterland liebt, sich jezt mit ängstlichen Critiken der Abgaben, die die Zeitumstände auszuschreiben geboten, beschäftigen. Es ist jezt um höhere Interessen, es ist um die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit unsers Vaterlands zu thun; es ist darum zu thun, daß der unglükliche Zwitterzustand, in welchem wir uns befinden, ein Ende nehme, und daß eine vernünftige und wahrhaft freye Verfassung an seine Stelle trette. Der Luneviller Traktat hat dazu den Weg gebahnt. Die Kraft und der Wille des helvetischen Volkes müssen und werden das Werk vollenden. Von allen Seiten erhebt sich seine Stimme gegen die Wiederauferstehung der Familienregierungen, gegen die Verräther, die Helvetien durch Föderalism schwächen, und dem ausländischen Joche preis geben wollen. Dieser Moment kann nicht derjenige des Marktens um einige Abgaben seyn; das helvetische Volk kann seiner Regierung, in dem über sein Schiksal entscheidenden Augenblike, nicht die Mittel zu jeder zwekmäßigen und nothwendigen Thätigkeit entziehen, und eben dadurch den Sieg seiner Todfeinde sichern wollen. Vereinigung des Willens und der Mittel der Schweizer Nation, Treue und Redlichkeit der Beamten, sind es allein, die uns retten können. Sind wir einmal in einen bleibenden Zustand übergetretten, dann wird der Regierung erste Sorge seyn, die Bedürfnisse des Staates seinen Kräften anzupassen, und jene Sparsamkeit und weise Haushaltung in alle Zweige der Ausgaben zu bringen, die allein den Steuerpflichtigen möglichst geringe Abgaben sichern kann.

U.